

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit im Unterrichtswesen

Ausgangsfall

Der Autist Patrick ist seit kurzem an einer Förderschule. Dort gibt er machen Lehrern und Aufsehern Rätsel auf, da er sich unberechenbar verhält. Er beschädigt Eigentum der Schule und greift, völlig unvorhersehbar, Mitschüler, Lehrer und Aufseher an. Bei allen Vorfällen dieser Art stellt sich immer wieder die gleiche Frage: Wie steht es um die (zivilrechtliche) Verantwortlichkeit des Schülers, der Eltern, der Lehrer oder der Schule für Schäden, Verletzungen usw.? Kurz: Wer haftet für die Schäden, die durch Patrick verursacht werden?

HINWEIS!

Die nachfolgende Analyse bezieht sich zwar in einigen Passagen speziell auf diesen – wegen der Behinderung des Schülers – besonderen Fall, kann aber im Übrigen auf alle anderen Fälle dieser Art, auch in den Regelschulen, ausgedehnt werden.

Juristische Analyse

Die Frage der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit im oben genannten Fall muss in zwei unterschiedliche Hypothesen gegliedert werden.

Einmal stellt sich die Haftungsfrage natürlich bei Sachschäden, die durch den Schüler verursacht und von der Schule erlitten werden (Hyp. 1).

Eine zweite Hypothese besteht in der Klärung der Haftungsfrage bei Schäden, die durch Dritte (andere Schüler, Lehrer oder eventuell sogar Außenstehende) erlitten werden (Personen und Sachschäden).

Einleitend muss angemerkt werden, dass es keine allgemeingültigen Antworten auf diese Fragen gibt. Vieles hängt entscheidend von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Die endgültige Entscheidung über die Verteilung der Verantwortlichkeiten wird dabei häufig erst vor Gericht entschieden. Ein weiterer unbestimmter Faktor in diesen Fragen ist sicher das Vorhandensein oder nicht einer Haftpflichtversicherung und die unterschiedlichen Reaktionen dieser Versicherungen.

Bei Sach- wie bei Personenschäden gibt es zwei Gruppen von Haftungsträgern:

- persönlich Haftpflichtige auf Basis von den Artikeln 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches, deren Verantwortlichkeit darin besteht, Schadensersatz zu leisten für Schäden, die durch einen persönlichen Fehler entstanden sind.
- Haftpflichtige für Verschulden eines Dritten, die in den sogenannten Verschuldensvermutungen des Artikels 1384 (Eltern für Kinder, Lehrer für Schüler, Arbeitgeber für Arbeitnehmer) geregelt wird.

Hypothese 1: Beschädigung von Schuleigentum

- 1. Persönliche Haftung

Artikel 1382 des ZGB findet Anwendung, was bedeutet, dass der Schüler im Prinzip persönlich haftbar gemacht werden kann und somit schadensersatzpflichtig ist, insofern drei Bedingungen erfüllt sind:

- Er hat einen Fehler (Fahrlässigkeit genügt) begangen, den er als einen solchen erkennen kann (= Urteilsfähigkeit¹).
- Es ist ein Schaden entstanden.
- Der Schaden steht in einem kausalen Zusammenhang zu der fehlerhaften Handlung.

¹ Die Bewertung der Urteilsfähigkeit des Verantwortlichen wird vom Richter vorgenommen. Im Prinzip gilt ein Kind ab dem Alter von 7 Jahren und aufwärts als urteilsfähig, allerdings gibt es immer wieder Abweichungen nach oben, aber auch nach unten. Bei Behinderten stellt sich die Frage im Besonderen.

In unserem Fall ist die persönliche Haftung natürlich weniger interessant und eher unrealistisch, da man erstens die Urteilsfähigkeit des Schülers glaubhaft anfechten und zweitens dessen Solvenz eher bezweifeln kann.

N.B. In diesem Zusammenhang sei aber noch bemerkt, dass trotz fehlender Urteilsfähigkeit eine behinderte (ggf. minderjährige) Person zu Schadensersatz verurteilt werden kann auf Basis des Artikels 1386bis ZGB. Dieser Artikel ermöglicht es dem Richter allerdings vom Prinzip der integralen Entschädigung abzuweichen und die Schadensersatzleistung nach Billigkeit festzulegen.

- 2. Verschuldensvermutung (1384 ZGB)

Einzig Vermutung des Artikels 1384 ZGB, die in diesem Zusammenhang in Frage kommt, ist die Verantwortlichkeitsvermutung der Eltern für ein Verschulden ihres Kindes (Absatz 2).

Grundvoraussetzung für jede Verantwortlichkeitsvermutung ist eine fehlerhafte Handlung der Person, für die man haftet, die in einem kausalen Zusammenhang zum entstandenen Schaden steht. Sprich: Die oben genannten Voraussetzungen für die persönliche Haftung müssen im Prinzip erfüllt sein. Einzige Abweichung davon besteht darin, dass die Rechtsprechung keinen Fehler im zivilrechtlichen Sinne verlangt, um die Vermutung auszulösen, sondern - um dem Argument der Urteilsunfähigkeit auszuweichen - lediglich eine sogenannte objektiv unerlaubte Handlung, d.h. eine Handlung, die als unerlaubt angesehen würde, wenn sie durch eine Person vollbracht worden wäre, die als urteilsfähig eingestuft werden kann. Im vorliegenden Fall ist diese Theorie von Bedeutung, da in einer ersten Phase die Behinderung des „Täters“ in den Hintergrund rückt und die Verantwortlichkeitsvermutung der Eltern greift.

Ist die oben genannte Grundvoraussetzung erfüllt und ist der Schüler minderjährig², kommt die Verschuldensvermutung der Eltern gemäß Artikel 1384 Absatz 2 ZGB zum Tragen und müssen diese für den durch ihr Kind verursachten Schaden aufkommen. Diese Verantwortlichkeitsvermutung ist allerdings durch die Eltern widerlegbar, was soviel bedeutet, dass die Vermutung eigentlich einer Umkehr der Beweispflicht gleichkommt. Die Eltern müssen also beweisen, dass die Voraussetzungen der Vermutung nicht erfüllt sind.

Die Verantwortlichkeitsvermutung der Eltern fußt auf zwei Säulen. Die erste Säule ist die Aufsichtspflicht der Eltern. Im vorliegenden Fall spielt diese Säule allerdings eine untergeordnete Rolle, da man bei Schülern davon ausgeht, dass diese Pflicht von den Eltern an die Lehrer transferiert wird, sie also davon entbunden sind und in diesem Sinne die Vermutung widerlegen können. Die zweite Säule ist dafür umso zutreffender. Sie nimmt in einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft zudem ein großes Maß an Komplexität an. Es ist die Erziehungspflicht der Eltern, die durch das Ausüben der elterlichen Gewalt ausgelöst wird. Die rechtliche Konstruktion von 1384 geht zur Auslösung der Vermutung davon aus, dass das Fehlverhalten des Kindes durch eine mangelnde Erziehung bedingt wurde. Um die Verantwortlichkeitsvermutung zu widerlegen, müssen die Eltern also in concreto beweisen, dass sie die nötige Sorgfalt in der Erziehung ihres Kindes haben walten lassen. Man versteht leicht, dass in der Bewertung der Erziehung die größten Unterschiede in der heutigen Rechtsprechung liegen und es daher natürlich entschieden schwieriger wird, die Reaktion der Richter vorherzusehen. Allerdings kann man im vorliegenden Fall davon ausgehen, dass die Behinderung eine gewichtige Rolle spielt und der Richter im Sinne der Eltern die Vermutung zurückweisen würde, da die Reaktionen des Schülers einfach unkontrollierbar und somit nicht „unerziehbar“ sind. Es muss darauf hingewiesen werden, dass es durchaus anders lautende Strömungen in der belgischen Rechtsprechung gibt; die Eltern

² Bei Behinderten, die volljährig sind, gilt es zu prüfen, ob sie nicht das Statut der verlängerten Minderjährigkeit haben.

müssen beweisen, dass sie alle möglichen Anstrengungen zur Anpassung des Kindes unternommen haben und dass sie den Schaden nicht verhindern konnten. Nach Rechtssprechung des Kassationshofes, die allerdings von der Rechtslehre stark kritisiert wird, können die Eltern dem „Opfer“ (hier: der Schulträger in letzter Konsequenz) die Kombination der Verantwortlichkeitsvermutungen des Artikels 1384 Absatz 3 und 4 ZGB³ vorhalten und somit eine Aufteilung der Schadensersatzzahlungen erzielen⁴.

Hypothese 2: Personen- und Sachschäden Dritter

- 1. Persönliche Haftung

idem Hyp. 1 Punkt 1.

- 2. Verschuldensvermutungen

a) Verantwortlichkeit der Eltern

(siehe oben)

b) Verantwortlichkeit des Lehrers

Diese Verschuldensvermutung basiert auf Artikel 1384 Absatz 4 ZGB und sieht vor, dass der Lehrer haftbar gemacht werden kann für ein fehlerhaftes Verhalten eines Schülers, das einen Schaden verursacht hat. Begründung für diese Vermutung ist die Aufsichtspflicht des Lehrers. Die Grundvoraussetzung ist die gleiche wie die für die Verschuldensvermutung der Eltern.

Die Verantwortlichkeitsvermutung des Lehrers ist ebenfalls widerlegbar. Der Lehrer kann befreit werden, wenn er entweder beweist, dass er alle Vorsicht hat walten lassen bei der Aufsicht der Schüler oder dass selbst eine uneingeschränkte Aufsicht den Schadensfall nicht hätte verhindern können. Bei der Gewichtung der Aufsichtspflicht spielen natürlicherweise die Gegebenheiten des Einzelfalles eine enorme Rolle (Alter der Kinder, Anzahl der Kinder, die zu beaufsichtigen sind, Art der Aktivität, Vorhersehbarkeit der Schadenshandlung usw.).

Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über Arbeitsverträge und Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2003 über die Haftung von und für Personalmitglieder(n) im Dienste von öffentlich-rechtlichen Personen sehen allerdings eine Teil-Immunität der Arbeitnehmer bzw. Beamten vor. Laut dieser Texte haften die Personalmitglieder nur für arglistige Täuschung oder schwerwiegende Pflichtverletzungen; sie haften nur dann für leichte Fehler, wenn es sich eher um Fehler mit Gewohnheitscharakter als um zufällige Fehler ihrerseits handelt.

In der Rechtslehre tauchte alsbald die Frage auf, wie diese Artikel mit der Bestimmung des Artikels 1384 Absatz 4 zu vereinen wären. Auf diese Frage hat der Kassationshof in seinem Urteil vom 25. Januar 1993 geantwortet⁵. Der Hof entschied in diesem Urteil, dass die Bestimmung des Artikel 18 des G. von '78 nicht die Verschuldensvermutung des Artikels 1384 Absatz 4 ZGB aufhebt. Vielmehr hat dieser Artikel zur Folge, dass die Beweislast umgekehrt wird. Der Lehrer kann folglich die Verschuldensvermutung umstürzen in dem er den Beweis erbringt, weder eine arglistige Täuschung noch eine schwere Pflichtverletzung, noch einen leichten Fehler mit Gewohnheitscharakter begangen zu haben. Diese Beweislastumkehrung höhlt natürlich die ratio legis – nämlich den Schutz der Arbeitnehmer – der Gesetze von 1978 bzw. 2003 teilweise aus, in dem das Risiko der Beweisführung auf den Lehrer übertragen wird, obwohl das genau verhindert werden sollte. Der Kassationshof legt in seinen Schlussfolgerungen jedoch

³ Lehrer – Schüler; Arbeitgeber - Arbeitnehmer.

⁴ Kass. vom 21. September 1988, Pas., 1989, I, 71; Kass. vom 30. Mai 1989, Pas., 1989, I, 1031.

⁵ Kass., 25. Jan.1993, R.C.J.B., 1997, p. 42 und die Note von L. CORNELIS: „L'instituteur piégé par les conjugaisons horizontales et verticales“.

eher den Schwerpunkt auf den Schutz des Opfers und dem daraus resultierenden Schadensersatz als auf den Schutz der Arbeitnehmer. Diese Schlussfolgerungen des Hofes sind allerdings in der Rechtslehre auf unterschiedliche Weise kritisiert worden und hinterlassen somit ein Feld der Rechtsunsicherheit – wohl auch in der Rechtsprechung der niederen Gerichtsbarkeit.

Konkret hieße eine Anwendung dieser Rechtsprechung, dass ein Lehrer, der seine Aufsichtspflicht verletzt hat – und der somit die Verschuldensvermutung aus Artikel 1384 Absatz 4 nicht umstürzen kann – immer noch auf Basis der Artikel 18 des G. von '78 bzw. 2 des G. von '03 die Klage abwehren könnte, wenn er beweist, dass er weder in arglistiger Täuschung gehandelt hat, noch eine schwere Pflichtverletzung bzw. einen leichten Fehler mit Gewohnheitscharakter begangen hat. Diese negative Beweisspflicht erweist sich in der Realität als schwierig.

c) Verantwortlichkeit des Arbeitgebers (Artikel 1384 Absatz 3 ZGB)

Im Unterschied zu den vorangegangenen Verantwortlichkeitsvermutungen gilt hier die Unwiderlegbarkeit der Vermutung, was bedeutet, dass sobald die Bedingungen der Bestimmung erfüllt sind, der Arbeitgeber automatisch haftbar ist und diese Haftbarkeit nicht mit dem Argument bestreiten kann, keinen persönlichen Fehler begangen zu haben. Bedingungen:

- Der „Täter“ ist Arbeitnehmer des Haftpflichtigen.
- Eine unerlaubte Handlung des Arbeitnehmers, die in einem kausalen Zusammenhang steht mit dem an einem Dritten verursachten Schaden⁶.
- Die unerlaubte Handlung erfolgt während der Ausübung des Amtes und zu diesem Zwecke.

Wie oben erwähnt kann der Arbeitgeber sich von der Vermutung im Prinzip nicht befreien, es sei denn, er beweist, dass die o.e. Bedingungen nicht erfüllt sind oder dass ein Haftungsbefreiungsgrund vorliegt, der nicht in seiner Macht liegt (Fehler des Opfers oder eines Dritten, höhere Gewalt).

Schlussfolgerung

Für unerlaubte Handlungen von Schülern haften in den o.e. Grenzen:

- Der Schüler (1382/1383 ZGB oder eventuell 1386bis ZGB)
- Die Eltern (1384 Absatz 2 ZGB)
- Die Lehrer (1384 Absatz 4 ZGB)
- Der Arbeitgeber (1384 Absatz 3 ZGB)
- Andere Personen, die durch ihr Handeln das Handeln des Schülers mitverschuldet bzw. allein verschuldet haben (1382/1383 ZGB)

Die persönliche Verantwortlichkeit und die Verantwortlichkeitsvermutungen dürfen allerdings nicht getrennt gesehen werden; sie greifen ineinander. Somit ergibt sich eine Solidarhaftung unter denjenigen deren Verantwortlichkeit letztendlich festgehalten wurde.

Konkret und aus Sicht der Schule sieht der Lösungsweg folgendermaßen aus⁷:
Sachschäden am Schuleigentum: Die Eltern bzw. deren Versicherung sind haftbar, allerdings muss für den vorliegenden Fall ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Grad der Behinderung in den oben erwähnten Ausmaßen Einfluss auf die Reaktion der Haftpflichtversicherung der Eltern hat.

Sach- und Personenschäden Dritter: Die o.e. Parteien (bzw. ihre Versicherer) sind in der

⁶ N.B. dass zu einer solchen unerlaubten Handlung ebenfalls ein vermuteter Fehler, auf Basis der anderen Absätze des Artikels 1384 ZGB, zählen kann (Kass., 28. Okt. 1994, Pas., 1994, I, p. 877, Schlussfolgerungen des Generalprokurators DUMON.)

⁷ Die Allgemeinen Bedingungen der Haftpflichtversicherung der Schule sollten allerdings nicht außer Acht gelassen werden.

Theorie alle haftbar (wenn Bedingungen erfüllt) und aus diesem Grunde Gesamtschuldner (frz. obligation in solidum) der Schadensersatzsumme, d.h. das Opfer kann von allen Parteien Schadensersatz verlangen und jede dieser Parteien ist – vorausgesetzt die Bedingungen ihrer Verantwortlichkeit sind erfüllt – verpflichtet den gesamten Schaden zu begleichen, was natürlich in einem zweiten Schritt eine Schadensverteilung zur Folge hat.